

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);  
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Az.:** O1311 A-311-I5/53

**Ihr ergänzende Anfrage vom 10. Februar 2023**

Sehr 

vielen Dank für Ihre ergänzende Anfrage, zu deren Beantwortung wir uns zunächst vollinhaltlich auf unsere Antwort vom 9. Februar 2023 beziehen.

Lediglich ergänzend möchten wir wie folgt ausführen: Eine eigenständige Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach den (hessischen) Landesgesetzen ist grundsätzlich nicht als eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses i. S. d. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO anzusehen. Allenfalls denkbar wäre eine "Durchbrechung des Steuergeheimnisses" durch eine in einem Landesgesetz speziell geregelte Ausnahmegesetz. Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen existieren keine derartigen Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im HMdF